

PETITIONSAUSSCHUSS

Väteraufbruch für Kinder e. V.
Herrn
Dietmar Nikolai Webel
Schulstr. 6
06188 Gollma

BEARBEITET VON Herr Eckhardt

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

TEL 0391 560-

MAGDEBURG

5-I/216

1211

14. Dezember 2007

**Bescheid zu Ihrer Petition Nr. 5-I/216;
Arbeitsweise des Landesverwaltungsamtes**

Sehr geehrter Herr Webel,

der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt hat Ihre Petition in seiner 30. Sitzung am 6. Dezember 2007 abschließend behandelt. Im Ergebnis der Beratung wird der Petitionsausschuss dem Landtag empfehlen, Ihre Petition für erledigt zu erklären. Dies erfolgt mit einer Beschlussempfehlung in Form einer Sammelübersicht, die halbjährlich dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt wird. Die nächste Vorlage an den Landtag erfolgt voraussichtlich im Juni/Juli 2008.

Vorab teilen wir Ihnen die Begründung zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses mit. Sollte der Landtag der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses folgen, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, welche die von Ihnen erhobenen Vorwürfe rechtfertigen könnten.

Sie kritisieren die Arbeitsweise des Landesverwaltungsamtes im Zusammenhang mit einer beim Landkreis Wittenberg anhängigen Vormundschaftsangelegenheit. In dieser konkreten Vormundschaftsangelegenheit wurde zur Sicherstellung des Umgangsrechts des leiblichen Vaters ein Beauftragter des Landesverwaltungsamtes mit den Aufgaben des Landrates des Landkreises Wittenberg betraut.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung in Ihrer Petitionssache berichten lassen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Sie selbst kein Verfahrensbeteiligter in den laufenden gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren sind, sodass Sie auch keinen Anspruch auf Erteilung von detaillierten Auskünften in diesem nichtöffentlichen Verfahren geltend machen können.

Auch ist problematisch, dass in der Vergangenheit sowohl von Ihnen als auch von Familie Görgülü Informationen in diesem nichtöffentlichen höchst sensiblen Verfahren auf Ihrer Internetseite veröffentlicht wurden. Die Vorgehensweise, das gesamte nichtöffentliche Verfahren im Rahmen von Interneteintragungen stets öffentlich zu machen, hat nicht dazu beigetragen, bei dem Kind das erforderliche Vertrauen zu wecken. Im Gegenteil – so erfährt das Kind z. T. von Schulfreunden, was in der Zukunft u. U. mit ihm passieren könnte (so geschehen bei der Ankündigung, dass er nächstes Jahr in die Familie seines leiblichen Vaters wechseln würde). Insbesondere auch die auf der Internetseite getroffenen Verlautbarungen der Familie Görgülü, bis hin zu Äußerungen, man könne Eltern verstehen, die ihre Kinder entführten, waren und sind nicht förderlich, um mit den beteiligten Familien zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, um die Umgänge kindeswohlentsprechend gestalten zu können.

Mit Blick auf das Kindeswohl als auch angesichts des Umstandes, dass im Petitionsverfahren dem Anspruch der Beteiligten auf Geheimhaltung der sie persönlich betreffenden Tatsachen, Umstände usw. in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren Rechnung zu tragen ist, wird es für erforderlich erachtet, Ihnen keine detaillierte Auskunft zum Verfahrensstand zu erteilen. Ihnen wird daher lediglich im Allgemeinen das Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Prüfung übermittelt.

Im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Ermittlungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, welche die von Ihnen erhobenen Vorwürfe rechtfertigen könnten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage lassen sich keine Anhaltspunkte für eine nicht mit den Gesetzen und dem Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg vom 15. Dezember 2006 sowie dem jüngsten Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26. September 2007 in Einklang stehende Handlungsweise des Landesverwaltungsamtes und des Landkreises Wittenberg feststellen. Die Beauftragte des Amtsvormundes als auch der vom Landesverwaltungsamt Beauftragte sowie die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Landkreises Wittenberg nehmen ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohl des Kindes wahr und sind stets bemüht, zwischen den widerstreitenden Rechten und Interessen aller Beteiligten unter vorrangiger Berücksichtigung der Rechte des Kindes einen angemessenen Ausgleich zu erzielen.

Ihr Vorwurf, die mit dem Einzelfall befassten Behörden würden verfassungswidrig handeln und nichts unternehmen, um ein Familienleben zwischen dem Kind und seinem leiblichen Vater zu ermöglichen, entbehrt einer sachlichen Grundlage und ist strikt zurückzuweisen.

Die beteiligten Behörden führen alle möglichen Maßnahmen durch, um die Umgänge zwischen Vater und Kind sicherzustellen. Sofern jedoch, wie dies in letzter Zeit teilweise der Fall ist, das Kind die Umgänge mit seinem Vater konsequent ablehnt, stoßen die Behörden hier an die Grenzen ihrer Möglichkeiten, da das gesetzliche Verbot, Gewalt gegenüber dem Kind anzuwenden, natürlich von den Behörden beachtet wird. Es wird jedoch versichert, dass die verantwortlichen Behörden auch weiterhin alles in ihrer Macht stehende veranlassen werden, um künftig wieder regelmäßige Umgangskontakte zwischen Vater und Kind herbeizuführen. Denn es gehört selbstverständlich zu den Zielen des Landesverwaltungsamtes, einen stabilen Umgang zwischen leiblichem Vater und Kind zu erreichen, sodass sich eine tragfähige Vater-Sohn-Beziehung entwickeln kann.

Am 27. Oktober und 10. November 2007 ist es auch bereits gelungen, einen jeweils 10minütigen persönlichen Kontakt zwischen dem Kind und seinem leiblichen Vater herzustellen. Darüber hinaus erfolgte am 19. und 26. November 2007 ein mehrstündiger Umgangskontakt zwischen Vater und Sohn, am 26. November 2007 sogar einschließlich Übernachtung des Kindes beim Kindsvater. Auch hat der Kindsvater seinen Sohn am nächsten Morgen zur Schule gebracht.

Letztendlich bestätigt auch der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26. September 2007 das Landesverwaltungsamt in seiner auf die Umsetzung der vorliegenden Gerichtsentscheidungen gerichteten Arbeit, die sowohl den Rechten des Vaters als auch den Belangen des Kindeswohls Rechnung trägt. Auch hat das Landesverwaltungsamt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 26. September 2007 die bislang auf Grundlage des Beschlusses des Oberlandesgerichts Naumburg vom 15. Dezember 2006 praktizierte Vorgehensweise, die einzig auf die Gewährung des Umgangsrechts zielte, unverzüglich geändert und einen Strategieplan erarbeitet. Dieser zeigt deutlich, dass über die bisher gebotene Realisierung des Umgangsrechts nunmehr ein weiteres Bemühen um eine fortschreitende Annäherung von Vater und Kind mit verstärkter Intensität durchgesetzt werden soll, um letztendlich die Entwicklung einer tragfähigen Beziehung zwischen Vater und Sohn zu gewährleisten.

Die Umsetzung aller Maßnahmen wird daher aus Gründen des Kindeswohls psychologisch-gutachterlich untermauert bzw. gutachterlich begleitet werden. Auch wird der zeitliche Umfang der Umgänge entsprechend dem Beschluss des Amtsgerichtes Wittenberg vom 13. November 2007 erhöht. Des Weiteren soll der Umgang zwischen Kind und Vater weiter erleichtert werden, z. B. durch Zur-Verfügung-Stellung eines Handys, sodass eine jederzeitige Kontaktaufnahme zwischen Vater und Kind möglich ist. Auch kann mit Beschluss des Amtsgerichtes Wittenberg an den entsprechenden Schultagen durch den Kindsvater selbst oder durch eine vom Amtsvormund bestätigte Vertrauensperson das Kind nach Absprache mit dem Amtsvormund von der Schule abgeholt werden.

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass alle Maßnahmen und Überlegungen des Landesverwaltungsamtes sowie des Landkreises Wittenberg unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls zu erfolgen haben, denn jegliche Aktionen der Verwaltungsbehörden können das Schicksal des Kindes in erheblicher Weise beeinflussen. Daher ist auch in Zukunft ein besonders sensibles und besonnenes Vorgehen, das einerseits dem Umgangsrecht des leiblichen Vaters aber andererseits auch dem Schutz des Kindeswohls Rechnung trägt, unerlässlich. Im Interesse einer positiven Entwicklung für das Kind müssen sich alle Beteiligten gemeinsam um Lösungen dieser konfliktträchtigen Situation bemühen.

In seiner Sitzung hat sich der Petitionsausschuss der Stellungnahme der Landesregierung angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Frauke Weiß
Ausschussvorsitzende